

20.01.2025

auf der Internetseite „www.eitorf.de“
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2025 vom 29.11.2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Rhein-Sieg mit Beschluss vom 18.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 4.565.400 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.565.400 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 4.565.400 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 4.440.700 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 272.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch andere Erträge gedeckt ist, wie folgt durch eine Umlage der Mitgliedsgemeinden gedeckt. Dabei werden die Aufwendungen für die VHS (VHS-Umlage) nach dem Stand der Einwohnerzahlen am 31.12.2023 verteilt.

	Einwohner am	VHS-Umlage
Verbandskommune	31.12.2023	2025 in Euro
Eitorf	19.269	73.636,40
Hennef	48.190	184.157,88
Lohmar	30.894	118.061,28
Much	14.953	57.142,84
Neunkirchen-Seelscheid	20.305	77.595,46
Ruppichteroth	10.619	40.580,46
Sankt Augustin	56.692	216.648,24
Siegburg	42.025	160.598,36
Windeck	19.254	73.579,08
Summe	262.201	1.002.000,00

§ 7

entfällt.

§ 8

Der Stellenplan ist auf Basis des Haushaltsjahres 2024 fortgeschrieben.

§ 9

Gemäß § 83 GO NRW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 40.000 EUR.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 EUR.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung der Zweckverbandsversammlung geleistet werden.

2. Bekanntmachungsanordnung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Die am 18.11.2024 von der VHS-Zweckverbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung nebst Anlagen wurde der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW mit Bericht vom 20.11.2024 angezeigt und die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Festsetzung der Verbandsumlage (§ 6 der Haushaltssatzung) mit Verfügung der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises vom 29.11.2024 erteilt.

2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW oder der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung/Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der VHS-Zweckverbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der VHS Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, den 17.01.2025



Claudia Wieja
Verbandsvorsteherin